

THEMEN:

- UNTERNEHMERTAG DER ZTI MÜNSTER AM 27.06.12
- BGH-URTEIL UND DIE MEDIEN:
KORRUPTION VON LEISTUNGSERBRINGERN IM GESUNDHEITSWESEN STRAFFREI?
- GKV-AUSGABENSTATISTIK FÜR DAS I. QUARTAL 2012
- IHRE MITHILFE IST GEFRAGT: UMFRAGE ZUM KONJUNKTURBAROMETER IST GESTARTET

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

schön, dass wir uns am Mittwoch der vergangenen Woche mit rund 80 Kolleginnen und Kollegen in den Räumen des Hans-Böckler-Berufskollegs in Haltern getroffen haben. Ich hoffe und denke, die Themenwahl und insbesondere die Abhandlung der Themen durch die Referenten zum Unternehmertag war so, dass jeder Teilnehmer wirklich etwas mit auf den Weg nehmen konnte.



DIGITAL - PHÄNOMENAL - FATAL?



In seiner unnachahmlichen und fesselnden Art hat uns **Enrico Steger** mit auf die Reise in die **DIGITALE** Zukunft genommen. Hat das Zahntechniker-Handwerk denn überhaupt eine Zukunft? Nun - jeder, der dabei war, kennt die Antwort. Und wem hierbei die Zukunft gehört, dürfte klar sein. Aber natürlich galt es nicht nur Motivationstheorie und -praxis aufzuarbeiten. Die **PHÄNOMENALEN** praktischen Einblicke in die Arbeit des Referenten, angefangen von Methoden zur Verbesserung der Ausbildung des Nachwuchses über aktuelle Design- und Konstruktionsverfahren sowie neueste Einsatzmöglichkeiten im Fertigungsbereich bis hin zu materialtechnischen Erkenntnissen und diesbezüglichen Entwicklungsprognosen machten eins deutlich:

FATALISMUS ist hier fehl am Platze. Aktives und positives unternehmerisches Handeln beeinflussen das Schicksal des Zahntechniker-Handwerks heute mehr denn je. Enrico Stegers fachliche Einschätzungen haben Gewicht und sind glaubwürdig. Daran ändern auch Fehleinschätzungen zum Ausgang des EM-Spiels Deutschland - Italien nichts.

PROFESSIONELLE DENTALFOTOGRAFIE

In seinem Vortrag erläuterte **Erhard Scherpf** als Profi der Dental- fotografie die wichtigsten Kriterien zu Helligkeit, Farbe, Schärfe, Perspektive, Bildoptimierung und Datenformaten zur Erstellung eines perfekten Fotostatus.

Wie auf Nachfrage im Anschluss an die Versammlung zugesagt, übermitteln wir diesem Rundschreiben beigefügt mit besten Empfehlungen die Information unserer Schwesterinnung Arnsberg mit einem weiterführenden Kursangebot des Herrn Scherpf.

Bitte melden Sie sich bei Interesse gern direkt dort an.



Zahntechniker-Innung Münster

Ossenkampstiege 111
48163 Münster
Telefon: 0251 - 52008 - 0
Fax: 0251 - 52008 - 6228
E-Mail: info@zti-muenster.de
Homepage: www.zti-muenster.de

Obermeister:
ZTM Uwe Bußmeier, Greven

Geschäftsführer:
Dipl.-Kfm. Matthias Hirsch
Telefon: 0251 - 52008-28

**Innungsverwaltung /OS-Dental /
Patienten- und Arbeitnehmerschutz:**
Simone Greve
Telefon: 0251 - 52008-30

Ausbildungsabteilung:
Barbara Schröder
Telefon: 0251 - 52008-21

Beitragswesen:
Ingrid Bartscher
Telefon: 0251 - 52008 -26

Rechtsabteilung:
Ass. Jan-Hendrik Schade
Telefon: 0251 - 52008 -14
Daniela Mertens
Telefon: 0251 - 52008 -12

Fortsetzung auf Folgeseite



Fortsetzung Unternehmertag der ZTI am 27.06.12



Von besonderem Interesse, das zeigten die Teilnehmerreaktionen, war auch der Vortrag von **Dr. Michael Plohmann**, der als Medizinrechtler tiefe Einblicke in und äußerst fundierte Einschätzungen über die rechtlichen Zusammenhänge bei der Zusammenarbeit zwischen Zahnarzt und Zahntechniker gab.

Bei weitem nicht nur, aber auch die Auswirkungen und Folgen der Neufassung der §§ 73, 128 SGB V auf die Zusammenarbeit von Zahntechnikern und Zahnärzten, Informationen über Beteiligungsoptionen und Kooperationsmöglichkeiten und die jeweiligen, sehr engen Grenzen brachte Dr. Plohmann den Zuhörern anschaulich näher. Sehr wenig von dem, was als Kundengewinnungs- und/oder Kundenbindungsmaßnahme anderswo vielleicht üblich ist, ist in

unserer Branche rechtlich zulässig. Hier gelten andere Regeln, die - zum Glück - die Patienten und deren Gesundheit in den Vordergrund stellen.

Erlaubt und nicht mit Strafe bedroht ist es eindeutig, seine Kunden mit überlegender Leistungsqualität zu binden. In diesem Sinne:

Herzliche Grüße - Ihr

Uwe Bußmeier (Obermeister)

BGH-Rechtsprechung zur Korruption von Leistungserbringern: Alles erlaubt - oder was?

„Freibrief: Ärzte dürfen Geschenke von Pharma-Unternehmen annehmen“, „Straffreiheit für korrupte Ärzte“, so oder so ähnlich titelten jüngst die Medien ausgelöst von der Pressemeldung 97/2012 des BGH vom 22.06.12.

Der Sachverhalt: Eine Pharmareferentin betrieb „Verordnungsmanagement“ indem sie Kassenärzten Schecks über einen Gesamtbetrag von etwa 18.000 € übergab. Den Vorwurf der Bestechlichkeit bejahte der BGH nicht. Der öffentliche Aufruhr war, nachdem gerade erst die Medienwelle infolge der „Fangprämien“-Diskussion im ärztlichen Bereich abgeebbt ist, entsprechend groß. Die Darstellung ist leider sehr undifferenziert und verkürzt, die Aussage aus o.g. Titel schlicht unzutreffend.

Zur Klarstellung hat auch der VDZI u.a. mitgeteilt: Ärzten und Zahnärzten ist die Annahme von Geschenken und Zuwendungen bereits per Berufsrecht (siehe Musterberufsordnung der Zahnärzte) verboten.

Hinzu kommt, dass auch das Sozialrecht die unzulässige Zusammenarbeit mit anderen Leistungserbringern bzw. die Vorteilsnahme und Vorteilsgewährung verbietet und durch die Kassenärztlichen Vereinigungen sanktionsfähig macht. Wir ergänzen: Sanktionen gehen hier bis zum Zulassungsentzug. Untersucht wurde der Straftatbestand der Bestechung und Bestechlichkeit. Jedoch gibt es bekanntlich auch den strafrechtlich relevanten und sanktionierten Tatbestand des Betrugs.

Wir haben deshalb die Gelegenheit im Anschluss an den Unternehmertag am 27.06. genutzt, und **Dr. Plohmann** um seine **schriftliche Stellungnahme** zum BGH-Urteil gebeten, die uns soeben mit der freundlichen Freigabe zum Abdruck wie folgt erreichte (Fettdruck durch ZTI MS):

Das Berufsrecht des Zahnarztes

„Musterberufsordnung der Bundeszahnärztekammer Stand 19. Mai 2010

§ 2 Allgemeine Berufspflichten

...

(7) Dem Zahnarzt ist es nicht gestattet, für die Verordnung, die Empfehlung oder den Bezug für Patienten von Arznei-, Heil- oder Hilfsmitteln sowie Medizinprodukten eine Vergütung oder sonstige vermögenswerte Vorteile für sich oder Dritte versprechen zu lassen oder anzunehmen.

(8) Es ist dem Zahnarzt nicht gestattet, für die Zuweisung und Vermittlung von Patienten ein Entgelt zu fordern oder andere Vorteile sich versprechen oder gewähren zu lassen oder selbst zu versprechen oder zu gewähren.“...

Das Sozialrecht

§ 73 Absatz 7 SGB V

„(7) Es ist Vertragsärzten nicht gestattet, für die Zuweisung von Versicherten ein Entgelt oder sonstige wirtschaftliche Vorteile sich versprechen oder sich gewähren zu lassen oder selbst zu versprechen oder zu gewähren. § 128 Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.“



„Der am 22. Juni 2012 veröffentlichte Beschluss des Großen Senats für Strafsachen des BGH, der im Übrigen immerhin vom 29.03.2012 datiert, hatte sich mit der zentralen Fragestellung auseinanderzusetzen, ob korruptives Verhalten von Kassenärzten **wegen Bestechlichkeit** nach dem geltenden Strafrecht strafbar ist. Dass das Ergebnis hierzu negativ ausgefallen ist, hat weder mit einer falschen rechtlichen Würdigung des Unrechtsgehalts ärztlichen Fehlverhaltens und in Folge dessen einer fehlerhaften Rechtsanwendung durch das Gericht ("Fehlurteil") noch mit einer Verkennung der Schutzwürdigkeit des öffentlichen Gesundheitswesens zu tun.

Es entspricht vielmehr dem in unserem Land geltenden Grundsatz, dass eine strafrechtliche Verurteilung ausschließlich nur für solches Tun und Handeln eines Beschuldigten erfolgen kann, durch das ein für diesen Fall vom Staat konkret formulierter Straftatbestand verwirklicht wird ("nulla poena sine lege" = keine Strafe ohne Gesetz). Allein aus diesem Grund sah sich der Große Strafsenat in dem vorliegenden Fall gehindert, das auch aus seiner Sicht korruptive Verhalten eines Arztes mit strafrechtlichen Vorschriften zu sanktionieren, die zwar aufgrund ihrer Bezeichnung "Bestechlichkeit" (vgl. §§ 299, 332 StGB) aus Sicht des billig und gerecht denkenden, jedoch strafrechtsdogmatisch nicht versierten Bürgers zu einer Verurteilung geeignet scheinen, tatsächlich aber nicht den besonderen Umständen des Falles Rechnung tragen.

Konkret: eine Verurteilung nach den genannten Vorschriften setzt tatbestandlich voraus, dass der Beschuldigte entweder ein "Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter" (§ 332 StGB) oder ein "Angestellter oder Beauftragter eines geschäftlichen Betriebes" (§ 299 StGB) ist, was im Hinblick auf die zu diesen Begriff herausgearbeiteten Kriterien und Definitionen vom Großen Strafsenat für den Fall eines Vertragsarztes verneint werden musste. Die Entscheidung ist auch für den einzelnen Zahntechniker insofern von Bedeutung, da der Vertragszahnarzt ebenso wie der Vertragsarzt dem Spektrum vertragsärztlicher Versorgung i. S. des § 73 Abs. 2 SGB V unterfällt, so dass es bei der strafrechtlichen Beurteilung ärztlichen korruptiven Verhaltens grundsätzlich nicht nur um Fälle der Verordnung von Arzneimitteln etc. (vgl. § 73 Abs. 2 Nr. 7 SGB V) sondern um das gesamte Spektrum vertragsärztlicher Versorgungsleistungen, d. h. einschließlich Zahnersatzversorgung (vgl. § 73 Abs. 2 Nr. 2a SGB V), geht.

Wäre der Große Strafsenat zu einer Strafbarkeit wegen Bestechlichkeit gekommen, hätte diese Entscheidung entsprechende Anwendung auf den Vertragszahnarzt gefunden, mit der Konsequenz, dass sich in vergleichbaren Fällen nicht allein der Zahnarzt des Vorwurfs der Bestechlichkeit sondern gegebenenfalls auch ein Zahntechniker des Vorwurfs der Bestechung (vergleichbar der Pharmareferentin des Ausgangsfalls) ausgesetzt gesehen hätte. Es bleibt aus Sicht des Zahntechniker-Handwerks im Hinblick auf den in der Öffentlichkeit, in kassen(zahn)ärztlichen Verbandsorganisationen sowie in Kreisen gesetzlicher Krankenkassen heftig diskutierten Beschluss des Großen Strafsenats des BGH festzuhalten, dass korruptives Verhalten im Zusammenhang zahnmedizinisch-zahntechnischer Versorgung sowohl auf der Nehmerseite (Vertragszahnarzt) als auch auf der Geberseite (Zahntechniker o. ä.) nach der derzeitigen Gesetzeslage nicht dazu führt, die Beteiligten wegen Straftaten im Amt (§§ 331 ff. StGB) bzw. Straftaten gegen den Wettbewerb (§§ 298 ff. StGB) strafrechtlich zur Rechenschaft zu ziehen.

Unbenommen davon bleibt die Möglichkeit für die Strafverfolgungsbehörden Täter, Mittäter oder sonstige an Vorteilsgewährungen oder Vorteilsannahmen im Rahmen der vertrags(zahn)ärztlichen Versorgung Beteiligte unter dem Aspekt betrügerischen Verhaltens zum Schaden der Versichertengemeinschaft bzw. gesetzlichen Krankenversicherungen zu belangen. Der Straftatbestand des Betrugs setzt anders als die oben diskutierten Delikte keine besonderen persönlichen Eigenschaften (Amtsträger, Beauftragter) voraus, sondern kann ohne weiteres von jeder strafmündigen natürlichen Person begangen werden.

"Betrug" im Sinne des § 263 StGB setzt allein voraus, dass jemand in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, dass er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält.

Im Zusammenhang des zwischen Krankenkassen und (Zahn-)Ärztenschaft bestehenden Abrechnungsverhältnisses stellt der sog. "Abrechnungsbetrag" einen klassischen Anwendungsfall des § 263 StGB dar, der, wie eine Reihe bekannt gewordener Strafgerichtsentscheidungen erkennen lassen, eine ungleich höhere Praxisrelevanz aufweist, als der zurzeit strafrechtlich nicht fassbare Vorwurf der Bestechung und Bestechlichkeit."



GKV-Finanzentwicklung im 1. Quartal 2012

Aus der folgende Tabelle, die Bestandteil der aktuellen Berichterstattung des Bundesministeriums für Gesundheit ist, entnehmen Sie die GKV-Ausgabenentwicklung im 1. Quartal 2012 im Vergleich zum entsprechenden Vorjahresquartal.

Danach sind die Ausgaben für Zahnersatz gegenüber dem Vergleichsquartal des Vorjahres je Versicherten um 1,7 % gestiegen. Der VDZI merkt hierzu an:

Zu berücksichtigen ist hierbei, dass die durchschnittliche Veränderungsrate der beitragspflichtigen Einnahmen der Mitglieder aller Krankenkassen je Mitglied für das Jahr 2012 vom Bundesministerium für Gesundheit auf 1,98 % geschätzt wurde. Danach ist auch die Anpassung der Bundesmittelpreise für zahntechnische Leistungen der Regelversorgung und die Anpassung der Festzuschüsse entsprechend erfolgt.

Damit ist festzuhalten, dass in der Zahnersatzversorgung der GKV-Versicherten im ersten Quartal 2012 gegenüber dem Vorjahreszeitraum keine Mengeneffekte festzustellen sind.

Finanzielle Entwicklung in der Gesetzlichen Krankenversicherung einschl. der landwirtschaftlichen Krankenversicherung ¹⁾ im 1. Quartal 2012							
Veränderungsrate je Versichertem im Vergleich zum 1. Quartal 2011 in v.H. ²⁾							
	GKV	AOK	BKK	IKK	KBS	EK	LKK
Ärztliche Behandlung ³⁾	2,3	2,8	3,1	3,4	0,4	0,7	7,2
Behandlung durch Zahnärzte ohne Zahnersatz	3,0	3,5	2,6	4,3	8,2	2,2	2,2
Zahnersatz insgesamt	1,7	2,6	0,3	2,2	1,8	0,9	-6,5
Arznei- und Verbandmittel insgesamt	3,7	4,3	2,2	3,8	3,3	3,1	4,2
Summe Hilfsmittel	4,3	3,6	4,1	-0,2	-4,3	6,5	6,4
Summe Heilmittel	6,7	5,7	3,7	-11,8	3,7	10,1	57,9
Krankenhausbehandlung insgesamt mit stationärer Entbindung	3,3	2,9	1,9	6,4	0,6	3,5	0,0
Krankengeld	5,7	4,4	4,2	7,6	9,1	7,3	-13,6
Fahrkosten	8,5	4,3	4,1	7,3	1,1	18,3	17,7
Vorsorge- u. Rehabilitationsmaßnahmen	0,4	3,4	-1,0	11,4	-6,6	-3,3	-1,2
Soziale Dienste/Prävention/Selbsthilfe/Schutzimpf.	-1,8	2,6	4,5	-9,2	-1,8	-6,8	0,8
Früherkennungsmaßnahmen	-0,4	-2,3	-1,0	2,5	-1,7	0,7	-8,8
Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft ohne stationäre Entbindung	1,8	2,8	-0,1	-2,9	31,6	4,4	-3,5
Behandlungspflege/Häusliche Krankenpflege	9,1	7,3	5,6	9,5	7,4	12,8	9,6
Ausgaben für Leistungen insgesamt	3,6	3,4	2,7	4,3	2,7	3,6	3,9
Netto-Verwaltungskosten	1,0	0,9	-0,8	1,5	0,1	2,2	-2,0

VDZI startet Konjunkturumfrage - bitte unterstützen Sie uns!

Die oben zitierten Statistiken sagen natürlich für sich genommen nichts über die wirtschaftliche Situation des Zahntechniker-Handwerks aus. Umso wichtiger ist es, hier zu aussagekräftigen eigenen Daten zu kommen.

Der VDZI verschickt aktuell die Erhebungsbögen zur Konjunkturumfrage für das 2. Quartal 2012. Wir bitten Sie herzlich, die Umfrage durch Ihre Beteiligung zu unterstützen.

Schon jetzt vielen Dank dafür.

